

11.12.01**Empfehlungen**
der AusschüsseU - A - Vk - Wizu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften
(BNatSchGNeuregG)

A

Der **Agrarausschuss (A)**,
der **Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

- A** 1. Das Gesetz ist grundlegend zu überarbeiten.

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
bis 19

Begründung:

Das Gesetz soll als Rahmengesetz eine Fassung erhalten, die den Ländern einen größeren Regelungsspielraum lässt, Verfahrens- und Vollzugserschwerisse möglichst vermeidet und einen vernünftigen Mittelweg bei der Regelung des Verhältnisses von Naturschutz und Landwirtschaft geht.

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

Hierzu sollen insbesondere

- a) in § 3 der Biotopverbund ohne Angabe eines Mindestanteils an der Landesfläche geregelt werden,
- b) § 5 Abs. 2 durch eine Regelung ersetzt werden, die im Wortlaut dem geltenden § 3b BNatSchG entspricht,
- c) § 5 Abs. 3 gestrichen werden,
- d) in § 5 die Absätze 4 bis 6 gestrichen oder durch eine Formulierung wie in Ziffer 9 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.07.2001 (BR-Drs. 411/01 (Beschluss)) ersetzt werden,
- e) § 8 über die vertraglichen Vereinbarungen so geändert werden, dass bei gleicher Eignung dem Vertragsnaturschutz der Vorrang zu geben ist,
- f) § 16 Abs. 1 zur flächendeckenden Landschaftsplanung so abgeändert werden, dass die geltende Rechtslage (vgl. § 6 Abs. 1 BNatSchG) beibehalten wird und Landschaftspläne nur dort erstellt werden müssen, wo es erforderlich ist,
- g) § 61 über die Rechtsbehelfe von Vereinen gestrichen werden, da angesichts der vorhandenen Klageregelungen in den meisten Ländern ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung i.S. von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes weder für eine unmittelbar auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsgerichtsverfahren gestützte Regelung noch für eine Rahmenregelung vorliegt.

Vk
Wi
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Halbsatz ", das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll" zu streichen.

Begründung:

Die Vorgabe, mindestens 10 % der Landesfläche für einen Biotopverbund bereit zu stellen, erscheint willkürlich und berücksichtigt nicht die unterschiedliche Naturausstattung der einzelnen Länder. Es sollte den Ländern überlassen bleiben, die jeweilige Mindestausstattung für den Biotopverbund festzulegen.

Vk 3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 -neu- BNatSchG)

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen."

Begründung:

Angesichts ihrer dichten Besiedlung und der nur beschränkt für Biotopverbundmaßnahmen innerhalb der Landesgrenzen zur Verfügung stehenden Flächen müssen den Stadtstaaten Abweichungen möglich sein.

Vk 4. Zu Artikel 1 (§ 7 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu fassen:

"§ 7

Grundflächen der öffentlichen Hand

Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen bei der Bewirtschaftung durch die öffentliche Hand, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Satz 1 steht der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundstücken nicht entgegen."

Begründung:

Die Neufassung erhält nicht die in Artikel 1 in § 7 Satz 1 des Gesetzes enthaltene Forderung, wonach die öffentliche Hand "die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise" berücksichtigen soll.

Eine rechtliche Bindungswirkung oder Aussagekraft fehlt dieser Formulierung, sie ist lediglich ein nicht-näher definierter Appell. Angesichts der sich aus §§ 1 und 2 des Gesetzes ergebenden Anforderungen bleibt unerfindlich, auf welche Weise die öffentliche Hand hier "in besonderer Weise" verpflichtet sein soll. Die zu streichende Aussage könnte vielmehr das Missverständnis wecken, Private seien in geringerem Maße an §§ 1 und 2 des Gesetzes gebunden.

Wi 5. Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 2 - neu - BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 8 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Vertraglichen Vereinbarungen ist der Vorrang zu geben, wenn sie dem Schutzzweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahme führen."

Begründung:

Mit diesem Satz wird ausdrücklich der Vorrang des Vertragsnaturschutzes festgeschrieben, soweit der Zweck auf diesem Weg ohne Verzögerung erreichbar ist. Entsprechende Regelungen und praktische Erfahrungen auf Landesebene zeigen, dass durch den Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor dem Ordnungsrecht keine Beeinträchtigung des Naturschutzes zu erwarten ist. Im Gegenteil werden die Konflikte vor Ort flexibler und sachgerecht unter Berücksichtigung des Kooperationsprinzips gelöst. Der ausdrückliche Vorrang des Vertragsnaturschutzes ist damit letztlich Ausdruck der Eigentumsgarantie (Artikel 14 GG) und des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Vk
Wi

6. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "flächendeckend darzustellen" durch die Wörter "darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind" durch die Wörter "sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist" einzufügen.

Begründung:zu Buchstabe a:

Eine vom Grundsatz der Erforderlichkeit gelöste flächendeckende Landschaftsplanung bedeutet in der Konsequenz, Landschaftsplanung auch dort betreiben zu müssen, wo sie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht erforderlich ist. Flächendeckende Landschaftsplanung in diesem Sinne lässt sich durch Integration in die gemeindliche Bauleitplanung, die dem Grundsatz der Erforderlichkeit (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) verpflichtet ist, nicht bewältigen und zwingt die Länder, überflüssige Verfahren und damit ein Mehr an Bürokratie aufzubauen. Die in § 16 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit für die Länder, von der Aufstellung eines Landschaftsplanes abzu- sehen, kann dies nicht abmildern - Voraussetzung für ein solches Absehen soll nämlich sein, dass der günstige Zustand der Natur in Teilen der Gemeinde "planungsrechtlich gesichert" ist - hier wird also nur die flächendeckende Landschaftsplanung durch eine andere, zeitlich vorgelagerte Planung ersetzt. Langjährige gute Erfahrungen - die nach der Ermächtigung in § 16 Abs. 2 Satz 2 fortgesetzt werden sollen - zeigen, dass eine am Grundsatz der Erforderlichkeit ausgerichtete Landschafts- und Bauleitplanung nicht zuletzt auch den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zugute kommen; die bisherige gesetzliche Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten bleiben.

zu Buchstabe b:

Auch eine Anpassung der Landschaftspläne sollte sich aus den genannten Gründen am Grundsatz der Erforderlichkeit ausrichten.

Wi 7. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort "vorrangig" die Wörter "und in angemessener Frist" einzufügen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort "vermeiden" ein Komma einzufügen und die Wörter "oder nicht in angemessener Frist" zu streichen.

Begründung:

Mit dem Kriterium "in angemessener Frist" werden die Verbotstatbestände für Eingriffe in Natur und Landschaft erweitert.

Bereits aus dem Schutzzweck des Gesetzes kann nicht hergeleitet werden, die Zulässigkeit eines Eingriffs von der Dauer des Eingriffs abhängig zu machen. Vielmehr hängt die Zulässigkeit davon ab, ob ein Eingriff ausgleichbar ist und nicht von den Umständen und der Dauer, die dem Vollzug der Eingriffsregelung obliegen. Dem entspricht auch die Formulierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 8 Abs. 3).

Ein zusätzlicher Zulassungstatbestand des "Ausgleiches in einer angemessenen Frist" ist zudem auslegungsbedürftig und führt zu Rechtsunsicherheiten beim Verbot von Eingriffen und Investitionshemmnissen. Da es darum geht, dass Ausgleichsmaßnahmen zügig innerhalb einer festzulegenden Frist durchgeführt werden, kann dies wirkungsvoll über eine Ergänzung der Verpflichtungen des § 19 Abs. 2 sichergestellt werden.

Vk Wi 8. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern "gegliedert werden" das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der restliche Satzteil zu streichen.

Begründung:

Über das eigentliche Schutzgebiet hinaus sieht die Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 2 vor, dass auch die "Umgebung" als Pufferzone in die Schutzzerklärung einbezogen werden kann. Die hiernach ausgewiesenen Flächen wären zwar nicht Bestandteil des Biotopverbundsystems, begründeten jedoch gleiche Hindernisse für die Entwicklung neuer Projekte in den "Pufferzonen".

Die Einbeziehung von Pufferzonen in alle Arten von Schutzgebieten erscheint weder sinnvoll noch geboten. Es ist anerkannt, dass auch Einwirkungen von außen dem Schutzzweck eines Gebietes zuwiderlaufen und den in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung normierten Geboten oder Verboten widersprechen können. Wegen der Vielgestaltigkeit der denkbaren Einwirkungen und der unterschiedlichen Schutzzwecke der Gebiete kann dies aber nur im Einzelfall auf Grund der jeweiligen Gegebenheiten entschieden werden. Die Umgebung eines Schutzgebietes generell Restriktionen zu unterwerfen, würde insbesondere für standortgebundene oder flächenintensive Tätigkeiten, aber auch für die kommunale Bauleitplanung und die Straßenplanung, eine nicht gerechtfertigte Behinderung bedeuten.

Wi 9. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 27 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind,"

Begründung:

Mit der Neuregelung soll die bisherige Gleichrangigkeit des Fremdenverkehrszweckes neben dem Erholungszweck für die Ausweisung von Naturparks aufgehoben werden. Da die Entwicklung von Naherholungsfunktionen die Entwicklung des Tourismus nur in sehr begrenztem Maße einschließt, ist mit der beabsichtigten Novellierung die Gefahr gegeben, dass in dem Bereich Fremdenverkehr Hemmnisse für die Bereitstellung oder Entwicklung von Strukturmaßnahmen entstehen.

Dies erscheint nicht akzeptabel, zumal das Gesetz die vorgesehene Einschränkung auch nicht zu begründen vermag.

Wi 10. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 1 Nr. 6 nach dem Wort "Riffe" das Komma und die Wörter "sublitorale Sandbänke der Ostsee" zu streichen.

Begründung:

Die Aufnahme der sublitoralen Sandbänke der Ostsee in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach § 30 BNatSchG sollten nur solche Biotoptypen gesetzlich geschützt werden, die von herausragender Bedeutung sind und deren wirksame Unterschutzstellung durch andere Instrumente des Naturschutzrechts nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann. Nur dann ist ein Schutz durch Gesetz unmittelbar erforderlich.

Beide Voraussetzungen sind im Fall der sublitoralen Sandbänke nicht gegeben. Die herausragende Bedeutung für Natur und Landschaft ist bislang nicht dargelegt worden. Darüber hinaus ist die Zahl der sublitoralen Sandbänke der Ostsee überschaubar. Eine ganze Reihe dieser Sandbänke steht bereits jetzt unter Schutz durch Schutzgebietsverordnungen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Insofern gelten für die Ostsee die gleichen Überlegungen wie für die Nordsee.

Wi 11. Zu Artikel 1 (§ 31 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 31 zu streichen.

Begründung:

Der Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen ist im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen ausreichend geregelt. Eine zusätzliche Regelung im BNatSchG ist entbehrlich.

Aufgrund der häufigen Ausweisung dieser Gebiete als europäisches Vogelschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet unterliegen diese Gebiete ohnehin einem strengen Schutzregime.

Der vorgesehene besondere Schutz der Binnengewässerbereiche würde Planungen, insbesondere zu der weiteren touristischen Entwicklung, über Gebühr erschweren.

Vk
Wi 12. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 34 Abs. 4 Satz 1 die Wörter "Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten," durch die Wörter "Wenn in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten erheblich beeinträchtigt werden," zu ersetzen.

Begründung:

Die Umformulierung soll mögliche Missverständnisse vermeiden, die zu unnötigen Erschwernissen führen könnten. Der bloße Umstand, dass ein Projekt ein FFH-Gebiet mit prioritären Biotopen oder prioritären Arten berührt, ohne diese erheblich zu beeinträchtigen, gibt noch keine Veranlassung, die Ausnahmegründe zu beschränken (so auch der Interpretationsleitfaden der Europäischen Kommission - GD XI - für Artikel 6 der FFH-Richtlinie, dort unter 5.5.1). Die Umformulierung ist auch deshalb geboten, weil die in der Vorlage gewählte Formulierung vom Text der Richtlinie (Artikel 6 Abs. 4 Satz 3) abweicht und damit Anlass zu von der Richtlinie nicht gebotenen überobligatorischen Interpretationen geben kann.

Vk
Wi 13. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 die Wörter "sowie in Bebauungsplanverfahren, soweit sie Verfahren im Sinne der Nummer 6 ersetzen" zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter ", und Bebauungspläne, die solche Planfeststellungen ersetzen" zu streichen.

Begründung:

Die Erweiterung der Vereinsbeteiligung und Vereinsklage auf Bebauungspläne ist abzulehnen, auch wenn sie zunächst nur auf planfeststellungsersetzende Bebauungspläne beschränkt wird.

Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren ist verfahrensrechtlich wie materiell sichergestellt. Die vorgesehenen Neuregelungen führen dagegen zu einer privilegierten Partizipation der anerkannten Vereine im Bebauungsplanverfahren, die mit dem verfahrensrechtlichen Grundsatz der umfassenden und gleichmäßigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie dem materiellen Gebot der gerechten Abwägung aller betroffenen Belange nicht zu vereinbaren ist. Im gerichtlichen Verfahren würde die Regelung eine - wiederum nur den anerkannten Vereinen eröffnete - Popularklage gegen Rechtsnormen schaffen, die angesichts der weiten Normenkontrollbefugnis in § 47 Abs. 2 VwGO weder erforderlich noch gerechtfertigt ist.

Vk 14. Zu Artikel 1 (§ 61 BNatSchG)

Wi

In Artikel 1 ist § 61 zu streichen.

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 16
bis 19

Folgeänderungen:

In Artikel 1

- a) ist in § 11 die Verweisung "§§ 61 bis 70" durch die Verweisung "§§ 62 bis 70" zu ersetzen;
- b) sind in § 69 die Absätze 5 und 7 zu streichen;
- c) sind in § 69 Abs. 6 die Wörter "Absatz 5 und die §§ 58 und 61 gelten" durch die Wörter "§ 58 gilt" zu ersetzen.

Begründung:

Für die bundeseinheitliche Einführung der Vereinsklage besteht keine Notwendigkeit im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

nur Vk 15.

Das Instrument der Vereinsklage ist darüber hinaus aus drei grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen:

Setzt
Annahme
von Ziffer
14 voraus

- Das in Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes und in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgezeichnete System des Individualrechtsschutzes wird mit der Vereinsklage verlassen. Sie durchbricht das Rechtsschutzsystem, da sie beispielsweise eine Popularklage gegen Planfeststellungen ersetzende Bebauungspläne ermöglicht, die der Gesetzgeber bewusst in § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO mit der Einführung des 6. VwGOÄndG vom 1.11.1996 ausgeschlossen hat. Sie würde damit ermöglichen, dass Interessengruppen Vereine als Werkzeuge benutzen können, um ganz andersartige Interessen, etwa konkurrenzorientierte, durchzusetzen.

- Die Vereinsklage führt zum Aufbau einer (mittelbaren) Kontrollinstanz, die weder demokratisch legitimiert noch dem Gemeinwohl verpflichtet ist und neben der Kontrolle der Verwaltung durch Legislative und Judikative etabliert würde.
- Die Vereinsklage könnte zu einer Verschiebung der Gewichte zwischen Exekutive und Judikative führen, weil Bereiche, die primär der Exekutive zur Ausfüllung zustehen, in vermehrtem Umfang justizieller Letztentscheidung unterworfen würden. Dies würde auch sämtlichen Bemühungen zuwiderlaufen, die zunehmende Kontrolldichte gerichtlicher Entscheidungen zu verringern.

Hilfsempfehlungen zu Ziffer 14

Wi 16. Zu Artikel 1 (§§ 11, 69 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 7 BNatSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 11 Satz 1 sind die Wörter "sowie der §§ 61 bis 70 Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung" durch die Wörter "sowie der §§ 62 bis 70 Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung" zu ersetzen.
- b) In § 69 Abs. 5 Nr. 1 ist nach dem Wort "Verwaltungsakte" der Halbsatz "von Bundesbehörden, bei denen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannte Vereine nach Maßgabe von § 57 beteiligt worden sind und" einzufügen.
- c) In § 69 ist Absatz 7 zu streichen.

Begründung:

Die Verbandsklagebefugnis kann eine erhebliche Verzögerung der Realisierung von Vorhaben nach sich ziehen. Projekte, für welche eine besondere Dringlichkeit besteht und welche von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Länder, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, sind, sollten von solchen Verzögerungen freigestellt werden können. Insbesondere in den neuen Ländern werden derzeit noch Projekte mit einer solchen Bedeutung für die Landesentwicklung durchgeführt.

Es muss daher sichergestellt werden, dass den in den Ländern vorhandenen oder in Vorbereitung befindlichen Verbandsklagevorschriften, welche auf die Gegebenheiten im jeweiligen Land abgestimmt sind, Rechnung getragen wird und zumindest ein großzügiger Umsetzungszeitraum ohne unmittelbare Geltung des BNatSchGNeuregG eingeräumt wird.

Wi

17. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 folgender Halbsatz anzufügen:

", soweit nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist"

Begründung:

Die Entscheidung, den anerkannten Naturschutzverbänden eine Klagebefugnis zu verschaffen, muss streng orientiert an den Gründen für die Einführung einer solchen Klagebefugnis erfolgen. Ziel der Einführung ist, dass den Verbänden bei Vorhaben mit bedeutsamen Folgen für den Naturschutz eine Kontrollmöglichkeit der Verwaltung eingeräumt wird. Dabei soll sich der Katalog der klagefähigen Rechtsakte auf einen aus Bundessicht bedeutsamen Kernbereich beschränken.

Sobald ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verursachen kann, ist es UVP-pflichtig (s. § 3 UVPG). Daher ist es sachgerecht, wenn schon eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte erfolgen soll, diese auf UVP-pflichtige Vorhaben zu beschränken.

Wi 18. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 5 Satz 3 -neu- und 4 -neu- BNatSchG)

In Artikel 1 sind dem § 61 Abs. 5 folgende Sätze anzufügen:

"Die Länder können für bestimmte Vorhaben und bestimmte Arten von Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls Rechtsbehelfe von Vereinen ausschließen. In Kraft befindliche Regelungen der Länder gelten fort."

Begründung:

Die Verbandsklagebefugnis kann eine erhebliche Verzögerung der Realisierung von Vorhaben nach sich ziehen. Projekte, für welche eine besondere Dringlichkeit besteht und welche von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Länder, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, sind, sollten von solchen Verzögerungen freigestellt werden können. Insbesondere in den neuen Bundesländern werden derzeit noch Projekte mit einer solchen Bedeutung für die Landesentwicklung durchgeführt.

Angesichts der möglichen Nachteile der Verbandsklage ist den Ländern freizustellen, die grundsätzliche Zulässigkeit von Rechtsbehelfen der Vereine für solche Vorhaben auszuschließen, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sind und bei denen Verzögerungen und Erschwernisse der Durchführung auf Grund von Vereinsklagen nicht vertretbar sind.

Satz 2 soll gewährleisten, dass bereits existierende Länderregelungen im Sinne des vorhergehenden Satzes fortgelten.

Wi 19. Zu Artikel 1 (§ 69 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 69 Abs. 5 Nr. 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 69 Abs. 5 die Nummerbezeichnung "1." zu streichen und das Wort "sowie" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die Zulassung einer Verbandsklage auch in den Fällen, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes Verwaltungsakte bereits erlassen, aber noch nicht bestandskräftig sind, ist rechtlich bedenklich und in der Sache unangemessen. Sollte die Vereinsklage auch in den Fällen zulässig sein, in denen der Verwaltungsakt zwar den Adressaten, aber noch nicht dem Verein gegenüber bestandskräftig geworden ist, läge eine verfassungswidrige echte Rückwirkung vor. Auch für den Fall, dass die Vereine nur dann ein Klagerecht haben, wenn der Verwaltungsakt den ursprünglichen Adressaten gegenüber noch nicht bestandskräftig geworden ist, liegt eine verfassungsrechtlich bedenkliche unechte Rückwirkung vor. Eine solche Rückwirkung wäre auch in der Sache unangemessen, da noch nach Jahren Vereine in ein Gerichtsverfahren "einstiegen" können, sobald sich abzeichnet, dass die Adressaten des Verwaltungsakts nicht in eigenen Rechten betroffen sind.

B

**20. Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

C

21. Der **Agrarausschuss (A)**,der **Verkehrsausschuss (Vk)*** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)***

empfehlen dem Bundesrat ferner festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

A Es enthält Vorschriften, die das Verwaltungsverfahren regeln bzw. Vorgaben hierfür enthalten (so u.a. Artikel 1 § 6 Abs. 3, §§ 20 und 59 Abs. 2). Die Auffassung der Bundesregierung, dass dies nicht der Fall ist, da das Gesetz lediglich Rahmenregelungen enthalte und keine zusätzlichen Verfahrensbestimmungen, wird vom Bundesrat nicht geteilt. Gegebenenfalls ist diese Frage vom Bundesverfassungsgericht zu überprüfen.

Vk Es enthält Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die nach Artikel 84 Abs. 1
Wi des Grundgesetzes die Zustimmungsbedürftigkeit begründen. So sieht beispielsweise § 20 Abs. 2 BNatSchG vor, dass die für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffs, die Entgegennahme einer Anzeige oder die Durchführung eines Eingriffs zuständige Behörde zugleich die Entscheidung nach § 19 BNatSchG über Verursacherpflichten trifft und dabei das Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde herbeizuführen hat. Damit wird der entsprechenden Behörde vorgeschrieben, worüber sie zu entscheiden und wie sie hinsichtlich der Beteiligung anderer Behörden vorzugehen hat. Eine weitere Benehmensregelung befindet sich in § 22 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG, wonach die Erklärung zum Nationalpark im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ergeht. Derartige Benehmensregelungen stellen Verfahrensvorschriften dar, die die Zustimmungsbedürftigkeit begründen.

* Vk und Wi haben diese Empfehlung hilfsweise für den Fall der Nichtanrufung des Vermittlungsausschusses abgegeben.

D

22. Der **Verkehrsausschuss** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

für den Fall, dass der Bundesrat zu dem Gesetz nicht die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen sollte und seine Zustimmungsbedürftigkeit feststellt,

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.